

An den
Grundstückseigentümer
des Grundstückes „Zum Kallenfelser Hof 74“
in Kirn

**Verbandsgemeindeverwaltung
Kirner Land**

Bahnhofstraße 31
55606 Kirn

www.kirner-land.de

Ordnungsverwaltung

**Ansprechpartner:
Tarek Lanz**

Büro: Kirchstraße 3
Zimmer 2.11

Telefon: 0 67 52 / 135 - 122
Telefax: 0 67 52 / 135 - 5122

ordnungsamt@kirner-land.de

Kirn, 14.04.2025

Kostenbescheid Ersatzvornahme Verkehrssicherung „Zum Kallenfelser Hof 74“ in Kirn

Sehr geehrter Grundstückseigentümer,

Sie werden hiermit aufgefordert die Kosten, welche aufgrund der Durchführung einer Ersatzvornahme zur Sicherung der Verkehrswege um das Grundstück „Zum Kallenfelser Hof 74“ entstanden sind, zu begleichen.

Nach § 9 Abs. 1 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 596) können die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Ihr Grundstück, „Zum Kallenfelser Hof 74 in 55606 Kirn, Gemarkung Kirn Flur 1, Flurstück 1/1, ist umgeben von öffentlichen Wegen der Stadt Kirn. Bei dem südlich gelegenen Weg handelt es sich um eine gewidmete Straße. Der nördlich gelegene Weg ist ein Forstweg. An beiden Wegen entlang stehen abgestorbene Bäume oder wachsen große Sträucher.

In den vergangenen Jahren musste der Bauhof der Stadt Kirn des Öfteren abgebrochene Äste oder stark austreibende Sträucher zurückschneiden oder von den Wegen entfernen.

Vor allem in den letzten Monaten sind immer wieder Bäume von Ihrem Grundstück abgebrochen oder umgestürzt. Das Freiräumen der Wege musste hier erneut der Bauhof der Stadt Kirn übernehmen.

Am 07.01.2025 kam es zuletzt zum Umstürzen eines Baumes auf den nördlich gelegenen Forstweg. Aufgrund der zahlreich vorhandenen Fichten, welche größtenteils von Fichten-Borkenkäfern, Bockkäfern und Pilzen befallen sind, ist davon auszugehen, dass in Zukunft weitere Bäume umstürzen und zur Gefahr für Spaziergänger, Forstarbeiter oder Jagdpächter werden.

Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (Vertretbare Handlung), nicht erfüllt, so kann die

Bankverbindungen:

Sparkasse Rhein-Nahe
MALADE51KRE
DE94 560 501 800 002 001 477

KSK Birkenfeld
BILADE55XXX
DE12 562 500 300 000 410 004

VoBa Rhein-Nahe-Hunsrück
GENODE51KRE
DE95 560 900 000 001 085 851

Vollstreckungsbehörde auf Kosten des Vollstreckungsschuldners eine Handlung selbst ausführen oder einen anderen mit der Ausführung beauftragen (§ 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz).

Es ist festzuhalten, dass der Bauhof der Stadt Kirn in den vergangenen Monaten/Jahren des Öfteren die Wege, welche Ihr Grundstück umgeben, von abgebrochenen Ästen oder umgestürzten Bäumen freischneiden und säubern musste. Nach Meinung eines ortsansässigen Försters sind die Fichten, welche hauptsächlich am nördlichen Forstweg stehen, von mehreren Schädlingen befallen und büßen ihre Standfestigkeit immer weiter ein. Seiner Empfehlung nach müssen die Bäume gefällt oder gekürzt werden, damit keine weitere Gefahr mehr von ihnen ausgeht.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch den Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I S. 328), wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ersatzvornahme „Verkehrssicherung „Zum Kallenfelser Hof 74, Kirn“ in dieser Entscheidung angeordnet.

Als mildestes Mittel zur Beseitigung der Gefahr durch abbrechende Äste oder umstürzende Bäume, wurden die Fichten am Forstweg auf einer Höhe von 3 Metern abgeschnitten. So geht von den Bäumen keine Gefahr mehr für die Nutzer des Weges aus und Insekten oder andere Waldbewohner können die verbleibenden Baumstümpfe als Lebensraum nutzen.

Die Kosten der Ersatzvornahme belaufen sich auf 1.219,75 €.

Nach § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) sind Sie zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die hiermit in Höhe von

1.219,75 €

angefallen sind.

Wir bitten Sie diesen Betrag bis zum **25.04.2025** unter Angabe der Kontierung 5530-4322400 und der Adresse auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Sofern Sie finanziell nicht in der Lage sein sollten, die anteiligen Bestattungskosten zu begleichen, empfehlen wir Ihnen, einen Antrag auf Übernahme der Kosten bei dem dafür zuständigen Sozialamt zu stellen.

Wegen evtl. Ratenzahlungen setzten Sie sich bitte direkt mit der Verbandsgemeindekasse Kirner Land in Verbindung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Kirner Land, Bahnhofstraße 31, 55606 Kirn, erhoben werden. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ nach dem Signaturgesetz an "vg-kirnerland@poststelle.rlp.de" erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss in Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, gewahrt.

Fußnote: ¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Lanz)

